

F. N. 2361.

X 2011

Ye 5850

1077

und durch die
 ihre Wirkung
 wirtschaftliche
 diese werden
 Späterhin
 und durch
 der Staat
 die besten
 das was die
 und durch
 nicht die
 trübe Lage
 auf einen
 durch publizieren
 einfluss sein
 in dem Land
 zu machen
 diese Arbeit
 und durch
 liegt offenbar

und durch die
 ihre Wirkung
 wirtschaftliche
 diese werden
 Späterhin
 und durch
 der Staat
 die besten
 das was die
 und durch
 nicht die
 trübe Lage
 auf einen
 durch publizieren
 einfluss sein
 in dem Land
 zu machen
 diese Arbeit
 und durch
 liegt offenbar

und durch die
 ihre Wirkung
 wirtschaftliche
 diese werden
 Späterhin
 und durch
 der Staat
 die besten
 das was die
 und durch
 nicht die
 trübe Lage
 auf einen
 durch publizieren
 einfluss sein
 in dem Land
 zu machen
 diese Arbeit
 und durch
 liegt offenbar

mi



GS Gnaden / Wir

tte / Wertzog zu Sachsen / Süllich /

Erz-Marschall und Chur-Fürst / Land-Graff in Thür-
und Nieder-Lausitz / Burg-Graff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff
und Barby / Herr zu Ravenstein.

Sügen hiermit allen und ie-
cleuten / und denen / so ihr Gewerb und Handthierung in- und durch
zu wissen / Welcher gestalt Uns Unsere Liebe Getreue / der Rath

nen gegeben / wie bey Ihnen die von uhr-alten Zeiten her gewöhn-
gärten Getreidicht-Märckte / theils durch die von Gott erliche Jahr-
ge Contagion, theils aber und vornehmlich dahero in Abfall kom-
r in denen umbliegenden Herrschafften zugehörigen Städtgen neuer-

andlung von Ein- und Vorkauffern dadurch / daß an solchen Orten
genommen würde / dahin gezogen werden / sondern auch auff denen
anden / sich viel Bauern und Fuhrleute des Getreide-Handels /

cht in die grossen Städte / sondern nur auff kleine Flecken / dahin Sie
ie Thüren führen und bringen / und noch darzu mit solchen Fuhr-
auch gar an einem und andern Orte auff solch frembdes Getreide

1 / weil dadurch nicht nur Unseren Strassen- und Gleits-Regalien
das grösste Stück ihrer Nahrung entzogen / auch so wohl Handel und
a Schutt- und Korn- wie nicht weniger derer Privat-Personen dar-
n / durch ein öffentlich Mandat ihnen gnädigst zu statten kommen.
fahrern ausgelassenen allgemeinen Patenten / so wohl suppliciren-

hmern und Gleits-Leuten hiermit und Krafft dieses Unsers Man-
cken / wie auch insonderheit das Hausieren-fahren mit Getreidicht
t und Gerichts-Herren hierauff genaue Obacht zu halten: auch so
ref-Stadt Zwickau zuschaffen / diejenigen aber / so sich mit der Ge-
nen Marck-Tagen einzukauffen / und damit nirgends anders als
cisen gebührend zu entrichten / und es diesfalls vermöge derer hie-
ragen und Ladung anders nicht zu halten / nochmahls alles Ernstes
/ Schindeln und andern Holz-Werck / auch Bech und Eisen hinun-
chen Gleits- und Accis-Städte auff denen offenen Land-Strassen
m Verkauf zurück geladenes Getreidig in obgedachte privilegirte
ben wollen. Daran vollbringet ein ieder Unsere zuverlässige
nit Unserm Sankley-Secret besiegeln / und zu männigliches Wissen-

*Edl. Joh. Georg III. Patent unged. im Fürstenthum zu Zwickau
D. No. 2. d. 3. Jul. 1684*

Wir **ON GOTTES Gnaden / Wir**
Johann Georg der Dritte / Herzog zu Sachsen / Süllich /
Glebe und Berg / des heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Land-Grav in Thü-
ringen / Marg-Grav zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-Grav zu Magdeburg / Gefürsteter Grav
zu Henneberg / Grav zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein. Fügen hiermit allen und ie-

den Unfern Untertanen / auch auswärtigen Fuhrleuten / und denen / so ihr Gewerb und Handthierung in- und durch
Unsere Lande / Chur- und Fürstenthüme treiben / zu wissen / Welcher gestalt Uns Unsere Liebe Getreue / der Rath
der Stadt Zwickau unterthänigst zu vernehmen gegeben / wie bey Ihnen die von uhr-alten Zeiten her gewöhn-
liche / und von Unfern hochsel. Vorfahren privilegirten Getreidicht-Märkte / theils durch die von Gott erliche Jahr
hero über Unsere und benachbarte Lande verhengte Contagion, theils aber und vornehmlich dahero in Abfall kom-
men / und zu Grunde gehen wolten / weil nicht nur in denen umbliegenden Herrschafften zugehörigen Städtgen neuer-
liche Getreide-Märkte auffgerichtet / und die Handlung von Ein- und Vorkäufern dadurch / daß an solchen Orten
kein Accis, vom Gleithe aber ein sehr weniges genommen würde / dahin gezogen werden / sondern auch auff denen
Dörffern / so wohl in Unfern als anstossenden Landen / sich viel Bauern und Fuhrleute des Getreide-Handels /
auch Auf- und Vorkauffens beleißigen / damit das ganze Jahr auffm Lande liegen / und es nicht in die grossen Städte / sondern nur auff kleine Flecken / dahin Sie
ihre Abkäuflere bestellet / ja auch wohl gar denen Müllern / Plaz-Becken und anderen vor die Thüren führen und bringen / und noch darzu mit solchen Fuhrn
vortheilhafte Schleiff- und Bey-Wege suchen / Gleits- und Accis-Stellen umbfahren / oder auch gar an einem und andern Orte auff solch frembdes Getreide
Gleits-Freyheit präetendiren wolten / mit angehengter gehorsamster Bitte / Wir wolten / weil dadurch nicht nur Unseren Strassen- und Gleits-Regalien
Nachtheil entstände / sondern auch bemelter Unserer Stadt Zwickau und deren Einwohnern das größte Stück ihrer Nahrung entzogen / auch so wohl Handel und
Wandel gestopffet / als die in angeregter Stadt mit grossen Unkosten auffgeführten gemeinen Schutt- und Korn- wie nicht weniger derer Privat-Personen dar-
nach zugerichteten Häusern bey darauff haffrenden Abgaben unbrauchbar stehen gelassen würden / durch ein öffentlich Mandat ihnen gnädigst zu statten kommen.

Wann dann dieses Suchen der Billigkeit / auch vormahligen Unserer hochseligsten Vorfahren ausgelassenen allgemeinen Patenten / so wohl suppliciren-
der Stadt ertheilten Privilegien nicht ungemäs;

Als befehlen Wir demnach Unseren Greys-Haupt- und Ambt-Leuten / auch Zoll-Einnehmern und Gleits-Leuten hiermit und Krafft dieses Unfers Man-
dats / daß die Vor- und Aufkäuflere des Getreidichts auff denen Dörffern und kleinen Flecken / wie auch insonderheit das Hausieren-fahren mit Getreidicht
und Mehl gänglich und bey unnachbleibender Straffe verbothen / und jedes Orts Obrigkeit und Gerichts-Herren hierauff genaue Obacht zu halten: auch so
wohl die Bauers-Leute als andere Hauswirthe ihr Getreidicht in Unsere privilegirte Markt-Stadt Zwickau zu schaffen / diejenigen aber / so sich mit der Ge-
treidicht-Abfuhr zu nehmen willens / das Getreide an bemeldten Ort auff öffentlichen freyen Markt-Tagen einzukauffen / und damit nirgends anders als
auff denen rechten ordentlichen Land-Strassen sich betreten zu lassen / darbey Gleith und Accisen gebührend zu entrichten / und es diesfalls vermöge derer hie-
bevor publicirten Strassen-Gleiths und anderen Patenten bey Verlust Pferde / Karren / Wagen und Ladung anders nicht zu halten / nochmahls alles Ernstes
ermahnet seyn sollen / gestalte wir auch diejenigen Fuhr- und Handels-Leute so mit Bretern / Schindeln und andern Holz-Werck / auch Bech und Eisen hinun-
ter ins Land nach Getreidicht fahren / ihren Weg nirgends anders hin als durch die ordentlichen Gleits- und Accis-Städte auff denen offenen Land-Strassen
zu nehmen / und sich auff keinen Bey- oder Schleiff-Weg betreten zu lassen / iedoch aber ihr zum Verkauf zurück geladenes Getreidicht in obgedachte privilegirte
Stadt Zwickau zuführen / bey denen so oft promulgirten Strassen nochmahls erinnert haben wollen. Daran vollbringet ein ieder Unsere zuverlässige
und ernstliche Meinung. Zu Uhrkund haben Wir dies Unser Mandat und Gebot mit Unserm Santsley-Secret besiegeln / und zu männiglichem Wissen-
schafft öffentlich anschlagen lassen. So gegeben zu Dresden / am 3. Julii, Anno 1684.



Ye
5850

Ye 5850

F. N. 23. 61.

X 2014 204

107



111



Ye
5850

Ye 5850

1077

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLÉ

111



U 5850

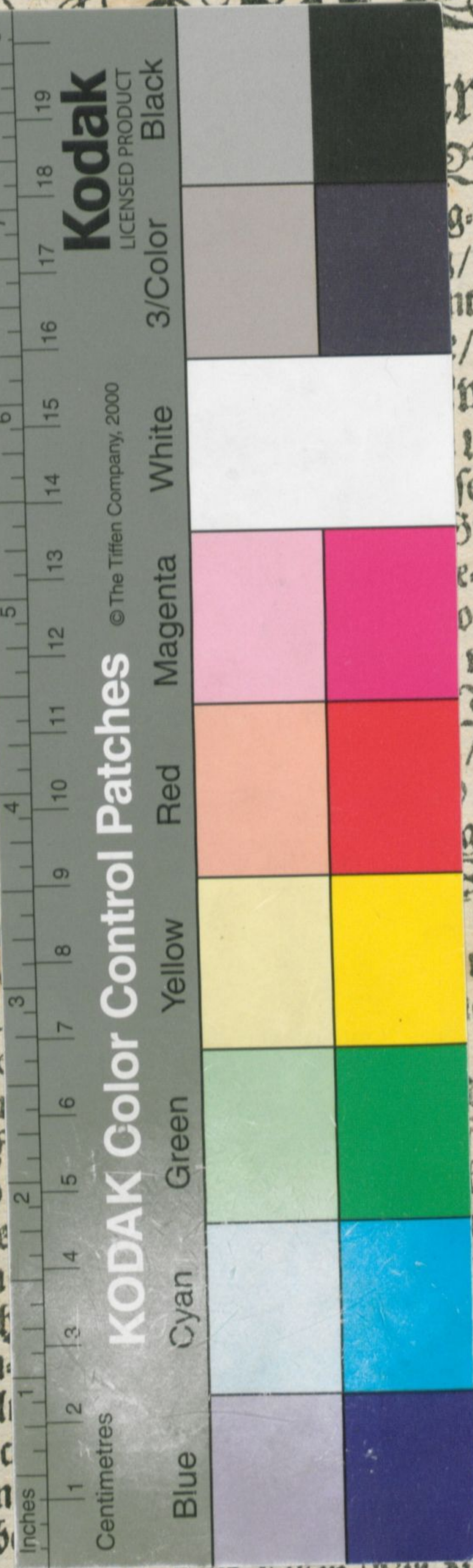


H. J. G. III. Patent
D. No. 2. 3. 4.

von Georg de



auch Auff- und Vorkauffene
ihre Abkauffere bestellet/ ja
vorthailhafte Schleiff- und
Gleits- Freyheit pretendir
Nachtheil entstände/sonder
Wandel gestopffet/ als die in
nach zugerichteren Häusere b
Wann dann dieses St
der Stadt ertheilten Privile
Als befehlen Wir dem
dats/ daß die Vor- und Auff
und Mehl gänglich und bey
wohl die Bauers- Leuthe ale
trendicht- Abfuhr zu nehren
auff denen rechten ordentlich
bevor publicirten Strassen-
ermahnet seyn sollen/ gestall
ter ins Land nach Getrendic
zu nehmen/ und sich auff kein
Stadt Zwickau zuführen/ b
und ernstliche Meinung.
schafft öffentlich anschlagen lassen.



n Georg de
Berg/ des heil. Rö
g- Graff zu Meissen/ au
/ Graff zu der Marck/
nterthanen/ auch auswo
/ Hur- und Fürstenth
wickau unterthänig
Unsern hochsel. Vorfal
sere und benachbarte L
Brunde gehen wolten/ r
e- Märkte auffgerichte
om Gleithe aber ein se
wohl in Unsern als an
Zahr auffm Lande lieg
/ Platz- Becken und an
Accis- Stellen umbf
gehorsamster Bitte/
Zwickau und deren Ei
Unkosten auffgeföhrt
unbrauchbar stehen ge
ahligen Unserer hoch
d Ambt- Leuthe/ auch
denen Dörffern und
bothen/ und iedes Dr
endicht in unsere priv
meldten Ort auff öff
zu lassen/ darbey Gl
n bey Verlust Pferde
Handels- Leuthe so m
anders hin als durch
treten zu lassen/ iedoch
Strassen nochmahls

Zu urkund haben Wir dies Unser Mandat un
So gegeben zu Dresden/ am 3. Julii, Ann

